

§ 8

Scheidung der Ehe

(1) Eine Ehe kann nur geschieden werden, wenn ernsthafte Gründe hierfür vorliegen und wenn das Gericht durch eine eingehende Untersuchung festgestellt hat, daß die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat. Dabei hat das Gericht insbesondere zu prüfen, ob die Folgen der Scheidung für den anderen Teil eine unzumutbare Härte bedeuten und ob das Wohl der minderjährigen Kinder einer Scheidung entgegensteht.

(2) Die eine Scheidung rechtfertigenden Umstände können auch vor der Eheschließung eingetreten sein.

§9

Entscheidung über das Sorgerecht

(1) In dem Scheidungsurteil bestimmt das Gericht, welchem Ehegatten die elterliche Sorge für die Kinder zu übertragen ist und von wem und in welcher Höhe der Unterhalt der Kinder zu leisten ist.

(2) Für die Entscheidung über das Sorgerecht haben die Eltern dem Gericht Vorschläge zu unterbreiten; maßgeblich ist ausschließlich das Wohl des Kindes. Die Entscheidung soll möglichst eine endgültige Regelung des Sorgerechts treffen, um für die Zukunft etwaige für die Entwicklung des Kindes schädliche Änderungen seiner Lebensverhältnisse zu vermeiden.

(3) Das Gericht trifft die Entscheidung nach Anhören des Rates des Kreises. Dieser hat vor dem Anhören eingehende Ermittlungen vorzunehmen, die sich insbesondere auf die Verhältnisse bei beiden Elternteilen, auf ihre erzieherischen Fähigkeiten und das Verhältnis des Kindes zu dem Vater und der Mutter erstrecken sollen.

(4) Das Gericht kann auf Antrag gleichzeitig mit der Sorgerechtsentscheidung anordnen, daß das Kind dem Sorgerechtigten zuzuführen ist.